



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 16 42, 38286 Wolfenbüttel

Öffentliche Bekanntmachung

B 248: Dannenberg – Northeim - Ortsumgehung Brome Hier: Vorarbeiten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Straßenbauverwaltung Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt, Vorarbeiten für den Vorentwurf der B 248 Ou Brome durchzuführen.

Um eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten, müssen im Bereich der geplanten Trasse der B 248, Ortsumgehung Brome, folgende Arbeiten und Untersuchungen

in der Zeit vom 01. November 2010 bis 30. November 2011

durchgeführt werden:

1. Vermessungsarbeiten

Die Vorarbeiten für die Vermessung finden in einem Korridor statt, der ca. bis zu 600 m von der landesplanerisch festgestellten Trasse reicht. Sie setzen sich aus einem Nivellement, einer Befliegung und einer ergänzenden terrestrischen Vermessung, u. a. in Bereichen kreuzender Wege, Straßen und Gewässer, zusammen. Dabei müssen vorhandene Wege und Straßen begangen, Grundstücke betreten, Vermessungsgeräte aufgestellt und Vermessungspunkte gesetzt werden.

2. Sondierarbeiten für ein geologisches Streckengutachten

Die Sondierarbeiten finden in einem Korridor statt, der ca. bis zu 30 m von der landesplanerisch festgestellten Trasse reicht. Zur Durchführung der Sondierarbeiten müssen vorhandene Wege und Straßen begangen, Grundstücke betreten bzw. mit Fahrzeugen (Geländewagen) befahren werden.

3. Floristische und faunistische Kartierungen

Die Kartierungen finden in einem Korridor statt, der in der Anlage dargestellt ist, und für die Brutvogelkartierung bis ca. 1.000 m von der landesplanerisch festgestellten Trasse reicht.

Zur Durchführung der Vorarbeiten müssen vorhandene Wege und Straßen begangen, Grundstücke betreten und Hilfsmittel zur Kartierung, wie z. B. Horchkisten, Fangnetze, Bleche, Fenster- und Barberfallen sowie Amphibienzäune aufgestellt bzw. ausgelegt werden.

Dienstgebäude
Sophienstraße 5
38304 Wolfenbüttel

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(0 53 31) 88 09-0
Telefax
(0 53 31) 88 09-1 99

E-Mail
Poststelle@nlstbv-wf.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 437
IBAN: DE17 2505 0000 0106 0224 37 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung an Bundeskasse Halle, Außenstelle Ebersbach
Dt. Bundesbank, Filiale Dresden (BLZ 850 000 00) Konto 850 010 11
IBAN: DE23 8500 0000 0085 0010 11 SWIFT-BIC: MARK DE F 1850

Die Trasse der geplanten Ortsumgehung, ist in der Übersichtskarte M 1:25.000 (Anlage) dargestellt.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit keiner oder ebenfalls nur geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Die Vorarbeiten und Untersuchungen dienen der Vorbereitung der Planung, durch sie wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Die betroffenen Grundstücke liegen in der Gemeinde Brome, Gemarkung Brome sowie in der Gemeinde Tülow und Gemarkung Voitze.

Der Text und die Planunterlage (Übersichtskarte) zur Betroffenheit ist im Internet unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> eingestellt und kann in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, während der Dienstzeiten (Mo. bis Fr. zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und Mo. bis Do. zwischen 14.00 Uhr und 15.30 Uhr) nach Absprache eingesehen werden.

Da die genannten Vorarbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die Grundstücksberechtigten nach § 16 a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, diese zu dulden. Die Arbeiten werden auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Etwaige, durch diese Vorarbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Die Entschädigung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Regierungsvertretung Braunschweig auf Antrag des/der Betroffenen die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Benachrichtigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bzw. Bekanntmachung) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7 in 38100 Braunschweig erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Im Auftrage

Wolfenbüttel, 10.09.2010

Peuke